



Stand: 01-2013

RICHTERRATSORDNUNG

1. Rechtsgrundlagen

Die Richterratsordnung ist Bestandteil der DVG Satzung § 3

2. Der Richterrat

2.1 Die DVG Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von jeweils drei Jahren einen Richterrat. Dieser setzt sich zusammen aus Leistungsrichtern der im DVG vertretenen Sportsparten. Der Richterrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Personen. Zusätzlich werden drei Ersatzmitglieder gewählt. Die Mitglieder des Richterrates wählen ihren Vorsitzenden und Stellvertreter.

2.2 Ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Richterrates unmittelbar Beteiligter oder durch andere Umstände befangen, so kann er die Mitwirkung in dem Verfahren ablehnen. Jeder Verfahrensbeteiligte kann einen schriftlichen Antrag auf Befangenheit stellen, über den der Richterrat ohne den Betroffenen zu entscheiden hat.

2.3 Über den Eintritt eines Stellvertreters in das Verfahren entscheidet der Richterrat.

2.4 Der Richterrat wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist das DVG Präsidium vertreten durch den Präsidenten und Leistungsrichter. Mit der Antragstellung sind alle sachdienlichen Unterlagen an den Richterrat zu übergeben unter gleichzeitiger Einzahlung eines Kostenvorschusses von 150,00 € an den DVG.

2.5 Der Richterrat ist unabhängig und nicht an Weisungen von Organen des DVG gebunden.

3. Aufgaben des Richterrates

3.1 Verstöße gegen die Prüfungsordnungen und deren Rahmenbestimmungen werden grundsätzlich in Ordnungsverfahren durch die DVG Obleute der jeweiligen Sportarten auf der Grundlage der Leistungsrichterordnung behandelt.

3.2 Erhebt ein Betroffener Einspruch gegen Maßnahmen eines Obmannes der jeweiligen Sportart, kann er den Richterrat um Prüfung des Verfahrens und der verhängten Ordnungsmaßnahme anrufen. Die betroffenen Parteien können sich vertreten lassen.

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig



Stand: 01-2013

3.3 Der Richterrat ist auch zuständig bei Beschwerden über das Verhalten von LR außerhalb ihrer sportlichen Tätigkeit, sofern dies nicht durch die LR-Ordnung geregelt ist.

4. Verfahren

4.1 Zu Beginn des Verfahrens prüft der Richterrat unter gleichzeitiger Einsicht in die Akten des bisherigen Ermittlungsverfahrens, ob dem Antrag des Betroffenen auf Einleitung eines Richterratsverfahrens stattgegeben wird.

4.2. Der Richterrat entscheidet nach eigenem Ermessen. Leitet der Richterrat das Verfahren ein, können weitere Ermittlungen / Befragungen schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.

4.3 Der Richterrat entscheidet grundsätzlich in mündlicher Verhandlung. Ist der Sachverhalt unstrittig und sind die Antragsteller und Betroffenen damit einverstanden, kann das Verfahren in schriftlicher Form durchgeführt werden.

4.4 Kommt der Richterrat zu der Feststellung, dass die erhobenen Anschuldigungen berechtigt sind, kann er die festgelegten Ordnungsmaßnahmen bestätigen, verschärfen oder mildern. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen das Ergebnis der Ermittlungen / Befragungen bekannt zu geben. Der Betroffene kann bis zu Entscheidung des Richterrates seinen Antrag zurück nehmen.

4.5 Die Entscheidung ist dem Betroffenen in schriftlicher Form zuzustellen. Der Präsident des DVG erhält schriftlich Kenntnis vom Verfahrensausgang.

4.6 Das Verfahren ist beschleunigt durchzuführen.

5. Formelle Regelungen

5.1 Grundlage für die zu treffenden Ordnungsmaßnahmen sind die LR-Ordnungen des DVG und VDH sowie die Satzungen des DVG und des VDH.

5.2 Kosten, die durch die Tätigkeit des Richterrates entstehen, trägt im Fall eines Schuldspruchs der Betroffene, bei Freispruch der Antragsteller.

5.3 Die beim Richterrat anfallenden Akten und Unterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens dem DVG zur Aufbewahrung zu übersenden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.

6. Schlussbestimmung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und be-

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig



Stand: 01-2013

nur zur internen Verwendung der DVG MV

zieht sich auf beide Geschlechter. Die Richterratsordnung ist verankert als Satzungsbestandteil in § 3.2.1.3

7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. 07 2012 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig